



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Schwedische Rechte

Schwerin, Claudius von

Weimar, 1935

Abschnitt von der Ehe (giptarbalker)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70809](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70809)

soll der Landpächter sitzen bleiben, bis seine Pacht aus ist, oder der Erbe soll ihm seine Draufgabe erstatten.

25. Stirbt ein Freigelassener, behaupten die, die ihn haben, daß er in Drittelsgemeinschaft verheiratet war, da sollen sie seiner Frau eine Mark als Morgengabe geben, wenn sie sich zu beweisen getrauen, daß er in Drittelsgemeinschaft verheiratet war.

Abschnitt von der Ehe

1. Der König will sich eine Frau erbitten. Ist dies außerhalb des Königreiches, da soll er seine Leute fahren lassen und seine Botschaft ausrichten und die Festigung entgegennehmen lassen. Dann soll der König die Brautfahrt (der Braut) entgegen reiten. Da soll der König entgegen fahren und geben zwölf Mark Gold oder zwei Höfe zur Wette setzen.

2. Ein Bauernsohn will sich eine Frau erbitten. Er soll den Nächstverwandten auffuchen und seine Bitte vortragen. Dieser hat eine Verlöbnißzusammenkunft festzusetzen. Auf ihr soll er Gut zusagen, das Land nennen, wenn solches da ist, und alles, was er geben will. Drei Mark soll die gesetzliche Freundesgabe¹⁾ sein. Sobald über die Festigung²⁾ bestimmt ist und mit den Händen zusammengegriffen, da sind die Zugaben³⁾ alle verdient, aber die Freundesgaben nicht eher, als bis sie beide kommen auf ein Polster und unter eine Decke. § 1. Vom Verlöbnißbruch hat der Bischof drei Mark.

3. Wird die Braut eines Mannes geraubt, hat neun Mark der Nächstverwandte und ebenso der Bräutigam und ebenso der König und ebenso alle Leute. Er⁴⁾ lebe niemals mit ihr in Ehe. Die sollen Gewalt über seinen Frieden haben. Er komme niemals in den Frieden, ehe die wollen, die die Sache verfolgen.⁵⁾

1) Entgelt für Antrabung der Braut. v. A., Grundriß³ 179. Ders. I 522.

2) v. A. I 280¹⁰.

3) Gabe an den Verlober beim Vorvertrag über das Verlöbniß. v. A. I 319.

4) d. h. der Räuber.

5) „Er . . . wollen“ späterer Einschub?

4. Bekommt ein Freigelassener eine gesippte Frau, da ist eine Mark die Freundesgabe und eine Mark die Morgengabe. Ihre Kinder sollen sippengeboren sein. § 1. Wenn immer die Morgengabe gegeben ist, da ist Drittelsteilung in Bezug auf ihr Gut. Ist nicht Morgengabe gegeben, da soll sie nehmen ein Drittel und drei Mark. § 2. Bekommt ein Freigelassener eine hausgeborene Unfreie, wird nicht Freundesgabe gegeben oder Morgengabe, da wird sie angetraut zur Hälfte. § 3. Will ein Unfreier eine Unfreie bekommen, gebe er zwei Dre an den, der sie hat. Nicht hat der Kebsmann der Unfreien Recht an den Kindern.

5. Beschuldigt ein Mann einen andern, daß er bei seiner Unfreien gelegen habe, da soll er einen Zwölfereid dagegen leisten oder sechs Dre büßen. § 1. Hat eine Frau Ehebruch begangen und erhebt der Bauer Klage gegen seine Frau, da wehre sie sich mit sieben Männern vor der Jury. Wird sie gewehrt, büße er ihr drei Mark. Die soll er wieder zum gemeinsamen Gut legen. Sie habe die, was sie auch scheidet, Tod oder Wille. Wird sie nicht gewehrt, da soll sie gehen von Gut und Gutsteil in ihren Werktagkleidern.

6. Verlobt sich ein Mann eine Witwe, und führt er sie heim und legt sich zu ihr und erzeugt ihr ein Kind, da hat keiner einen Anspruch darum. Wird das Kind geboren, nachdem das Trauungsbier gehalten ist, das ist einer echten Ehefrau Kind. Darum heißt die verlobte Witwe bekommen.¹⁾ § 1. Verlobt sich ein Mann eine Maid, wohnt er ihr heimlich bei, er ist schuldig sechs Mark gegenüber ihrem Vater. § 2. Liegt ein Mann bei einer Frau, verlobt er sich dann mit ihr, sagt er die Freundesgabe²⁾ zu, da ist das Beilager gebüßt. § 3. Liegt ein Freigelassener bei einer hausgeborenen Unfreien, büße er zwölf Dre, für eine unfreie Magd sechs Dre, für eine geschlechtsgeborene Frau sechs Mark. Der ein Kind hat mit einer unfreien Magd, der soll sorgen für sie, bis sie wieder die Mühle bewegen und

¹⁾ vgl. in diesem Abschnitt 4 pr. und § 2, wo das gleiche Wort (fa = bekommen) den Zustand nach der Trauung ausdrückt.

²⁾ s. oben Anm. 1 S. 30.

die Kuh melken kann. Stirbt sie an dem Kinde, büße er drei Mark.

§ 4. Einer unverheirateten Frau Beschlafung soll man wehren mit Zwölfereid, einer geschlechtsgeborenen wie einer unfreien.

7. Wird berechnet die Verwandtschaft zwischen zwei Ehegatten, da soll man am Ding berechnen und des Bischofs Erlaubnis dazu erlangen, zu schwören mit zwei Zwölften, bitten sich Gott so hold und seinen Helfern (wie es wahr ist), „daß unsere Verwandtschaft so nah ist, wie ich sie nun berechnet habe, und deshalb kann ich nicht mit ihr in Ehe leben nach Gottes Recht“. Beschuldigt sich der Bauer selber, behauptet er, eine ihm so nah verwandte Frau als seine Ehefrau zu haben, daß er nicht in Ehe mit ihr leben kann nach Gottes Recht, da beweise er das mit zwei Zwölften. Wird er sachfällig, da soll er mit ihr zusammenleben.

8. Liegt ein Mann bei seiner Tochter, die Sache soll man aus dem Lande verweisen und nach Rom. Haben Vater und Sohn zu zweien eine Frau, haben Brüder zu zweien eine Frau, haben Brudersöhne zu zweien eine Frau, haben Schwesteröhne zu zweien eine Frau, haben Mutter und Tochter zu zweien einen Mann, haben Schwestern zu zweien einen Mann, haben Schwestertöchter oder Brudertöchter zu zweien einen Mann, das ist ein Frevelwerk. § 1. Mordet eine Frau ihr Kind, tötet ein Sohn seinen Vater oder ein Vater seinen Sohn oder ein Bruder seinen Bruder oder eines Bruders Sohn des anderen Bruders Sohn oder einer Schwester Sohn der anderen Schwester Sohn, oder (tötet ein Mann) seinen Vatersvater oder seinen Muttervater oder seinen Sohnesohn oder seinen Tochtersohn, oder seinen Brudersohn oder seinen Schwestersohn, alle solchen Sachen soll man aus dem Lande weisen mit einem Brief an den Papst in Rom. Die sollen vom Papst einen Brief nehmen und zurück zum Bischof bringen und ihn sehen lassen, welche Gnade sie empfangen. Der Bischof soll ihnen den Brief ausstellen für seinen Zehnt. § 2. Von allen Frevelwerken hat der Bischof drei Mark. Die, die Kirchenstrafe nicht auf sich nehmen, die haben dem Bischof drei Mark (zu büßen).

9. Am Sonntag, der der nächste ist nach Martinsmesse, des

Abends, da ist die Speisefeier (des Kirchspiels)¹⁾ durch das Recht festgesetzt. § 1. Hält ein Bauer die Braut eines Mannes fest, da soll man Brautmänner hinsenden. Am Speisefeiertage (soll er) zwei Männer zum Hofe senden, Friedensgelöbniß für sich zu verlangen. Da soll jeder von ihnen dem andern Frieden gewähren in den Hof und vom Hofe weg. Da soll man die Kleider²⁾ abschätzen und dann die Trauformel sprechen. § 2. So soll man die Trauformel sprechen: „sobald sie kommen beide auf ein Polster oder unter eine Decke, da hat sie ein Drittel im Gut und drei Mark Morgengabe von seinem Teil“. § 3. Verweigert er ihm seine Braut an drei geselligen Trinkgelagen, da ist er schuldig neun Mark gegenüber dem Kläger und ebenso gegenüber dem König und ebenso gegenüber allen Männern. § 4. So soll der Bauer anbieten die Braut nach Recht an drei Trinkgelagen, wie man sie auch verlangen soll. § 5. Das ist echte Not des Mannes und der Frau, daß sie krank sind oder die Brautkleider drinnen verbrannt sind. Das ist echte Not ihrer beider, wenn Diebstahl oder Hofraub darüber³⁾ gegangen ist. Wenn er ein Ding weisen läßt, da soll man zwei Leute am Ding die echte Not beweisen lassen. Will er sich nicht damit begnügen, da soll er am Beweistermin mit Zwölfereid und zwei Zeugen sich bitten die Götter so hold und seiner Helferschar, (wie es wahr ist), daß ihn echte Not traf, „und darum kann ich sie dir nicht antrauen“. § 6. Will er ihm gegenüber wehren (sein Recht, sie festzuhalten), da soll er vortreten mit zwei Zwölfsten, bitten so sich die Götter hold und seinen Helfern, (wie es wahr ist), „daß deren Verwandtschaft ist so nah, daß sie nicht in Ehe leben können nach Gottes Recht, oder ihre Schwägerschaft“. § 7. Sagt er nein dazu, behauptet er von sich, sie nicht verlobt zu haben, da soll er vortreten mit zwei Zwölfsten, bitten so sich die Götter hold und seinen Helfern, (wie es wahr ist), daß er sie nicht verlobte, so wie das Recht sagt in diesem Lande.

¹⁾ ein gemeinsames Gelage des Kirchspiels.

²⁾ aus denen die Mitgift besteht. Oder Tuch (Tuchgeld)? Vgl. Sjöros, 210.

³⁾ über das Haus.